



17. Oktober 2007

SRV 14.13

Der Gemeinderat der Gemeinde Herisau, gestützt auf Art. 34 des Verwaltungsorganisationsreglementes / Geschäftsreglement des Gemeinderates (Organisationsreglement) vom 17. Oktober 2007 erlässt:

Verordnung über die Geschäftsführung des Ressorts Schule (Geschäftsordnung Ressort Schule)

1. Allgemeines

Art. 1 Zweck und Regelungsgehalt

In der Geschäftsordnung werden die Organisationsstruktur, die Aufgaben und Zuständigkeiten der geschäftsführenden Organe des Ressorts Schule sowie die Zusammenarbeit geregelt.

Art. 2 Gliederung / Organisationseinheit

¹ Das Ressort Schule bildet zwei Organisationseinheiten. Die Organisationseinheit Volksschule erfüllt die Aufgaben im Bereich Bildung vom Kindergartenalter bis Ende 9. Schuljahr. Die Organisationseinheit Musikschule ist für die Vermittlung der über den Unterricht an der Volksschule hinausgehenden musikalischen Erziehung zuständig.

² Für übertragene oder gesetzlich festgelegte Aufgabenbereiche gliedert sich die Organisationseinheit Volksschule in die Schuleinheiten.

Art. 3 Ressortleitung

¹ Die Verwaltungsführung für das Ressort Schule obliegt, unter der Gesamtleitung des Ressortchefs oder der Ressortchefin Schule (zuständiges Mitglied des Gemeinderates), dem Abteilungsleiter oder der Abteilungsleiterin des Ressorts Schule.



2. Politische Führung

Art. 4 Politischer Auftrag

¹ Dem Ressortchef oder der Ressortchefin Schule obliegt die politische Leitung des Ressorts Schule.

² Der Ressortchef oder die Ressortchefin Schule verfügt über das umfassende Weisungs- und Auftragsrecht.

3. Verwaltungsführung

Art. 5 Verwaltungsleitung /Geschäftsleitung

¹ Die Verwaltungsleitung sowie die allgemeine, organisatorische, personelle und fachliche Geschäftsführung des Ressorts Schule obliegt dem Abteilungsleiter oder der Abteilungsleiterin Schule.

² Der Abteilungsleiter Schule oder die Abteilungsleiterin Schule nimmt Einsitz in der Konferenz der Abteilungsleiter und Abteilungsleiterinnen (ALK).

³ Der Abteilungsleiter oder die Abteilungsleiterin Schule führt den Vorsitz in den Sitzungen der erweiterten Schulleitung.

Art. 6 Aufgaben und Kompetenzen

¹ Der Abteilungsleiter oder die Abteilungsleiterin Schule ist zuständig für sämtliche Aufgaben, die in Reglementen und Verordnungen dem Ressort Schule zugewiesen werden und nicht der politischen Führung obliegen.

² Der Abteilungsleiter oder die Abteilungsleiterin Schule ist insbesondere verantwortlich für die folgenden Geschäfte ihrer Organisationseinheit und verfügt dazu über die notwendigen Befugnisse und Kompetenzen:

- a) administrative und operative Leitung der Organisationseinheit (Ressort Schule);
- b) Vorbereitung von Geschäften, die in der sachlichen und funktionellen Zuständigkeit des Ressorts oder des Gemeinderates sind;
- c) Vollzug der Beschlüsse des Gemeinderates und der Entscheide des Ressortchefs oder der Ressortchefin;
- d) Erstellen des jährlichen Voranschlages und Budgetberichtes und des Tätigkeitsprogramms;
- e) Erstellen des Verwaltungsberichts;
- f) Personalrekrutierung, -führung, und -entwicklung gemäss den Bestimmungen des Personalreglements;
- g) Zeit- und stufengerechte Information des Personals;
- h) Beschaffungen im Rahmen bewilligter Budget- oder Objektkredite.



4. Verwaltungsabteilung Schule

Art. 7 Organigramm

Aufgaben und Funktionen der Verwaltungsabteilung Schule sind in die Organisationseinheiten Volksschule und Musikschule unterteilt. Die Gesamtleitung obliegt der Abteilungsleiterin/dem Abteilungsleiter, die/der in der Organisationseinheit Volksschule auch die operative Führung mehrerer Schuleinheiten wahrnimmt. Die operative Führung der übrigen Schuleinheiten dieser Organisationseinheit obliegt dem Schulleiter II oder der Schulleiterin II, die operative Leitung der Organisationseinheit Musikschule dem Leiter oder der Leiterin der Musikschule.

Die administrative Leitung der Abteilung Schule nimmt das Sekretariat der Schule unter der Führung der Leiterin/des Leiters des Sekretariats wahr.

Die organisatorische Leitung der Schuleinheiten der Organisationseinheit Volksschule obliegt den Schulhausvorsteherinnen und -vorstehern. Sie werden in der erweiterten Schulleitung auch in die operative Führung der Organisationseinheit Volksschule einbezogen.

Das Organigramm ist Bestandteil der Organisations- und Führungsstruktur (Anhang).

Art. 8 Volksschule

Die Volksschule ist zuständig für:

- a) Das Führen des Kindergartens, der Primarschule und der Sekundarstufe I im pädagogischen, organisatorischen und finanziellen Bereich nach den kantonalen gesetzlichen Bestimmungen und Vollzugsvorschriften, nach dem Schulreglement und der Schulverordnung der Gemeinde und gemeinderätlichen Erlassen. Dabei eingeschlossen sind besondere Organisationsformen zur Förderung von Lernenden mit Lernschwierigkeiten;
- b) Die Gewährleistung des Erreichens der im kantonalen Schulgesetz und im Lehrplan definierten Bildungsziele;
- c) Vorberatung des Gemeinderats für Geschäfte, die das Ressort nicht selber erledigt;
- d) Das Abschliessen von Vereinbarungen über die Zusammenarbeit mit anderen Körperschaften des öffentlichen Rechts und mit privaten Schulen.

Art. 9 Musikschule

Die Musikschule ist zuständig für das Vermitteln einer guten musikalischen Erziehung für Schülerinnen und Schüler aus Herisau und den übrigen Gemeinden des Appenzeller Hinterlandes nach den kantonalen und kommunalen Erlassen.



5. Stellenplan und Stellenbeschreibungen

Art. 10 Stellenplan- und Stellenbeschreibungen

¹ Für die Stellen des Ressorts Schule ist der vom Gemeinderat genehmigte Stellenplan verbindlich.

² Die Aufgaben, Kompetenzen und Verantwortungen des Abteilungsleiters oder der Abteilungsleiterin ergeben sich aus der vom Gemeinderat zu erlassenden Stellenbeschreibung.

³ Die Aufgaben, Kompetenzen und Verantwortungen der übrigen Mitarbeitenden werden in den von vom Abteilungsleiter oder der Abteilungsleiterin Schule unter Vorbehalt der Genehmigung durch den Ressortchef oder die Ressortchefin Schule zu erlassenden Stellenbeschreibungen geregelt.

6. Verwaltungskommissionen

Art. 11 Kommissionen des Ressorts

Im Ressort Schule ist als gemeinderätliche Kommission die Schulkommission eingesetzt.

Je nach Aufgabenbereich und Projekt können vom Gemeinderat oder vom Ressort temporär tätige Gremien, Projektleitungen oder Kommissionen eingesetzt werden.

Art. 12 Schulkommission

¹ Die Schulkommission ist zuständig für die Erledigung der durch die kantonale Gesetzgebung, Gemeindereglement oder Beschluss des Gemeinderates zur selbstständigen Erledigung der übertragenen Aufgaben. Die Einzelheiten werden in einem Pflichtenheft festgehalten, welches dem Gemeinderat zur Genehmigung vorzulegen ist.

² Die Schulkommission wirkt im Übrigen beratend und unterstützend. Strategisch bedeutende Projekte sind der Schulkommission vorzulegen, bevor diese mit Bericht und Antrag an den Gemeinderat weitergereicht werden.

7. Schlussbestimmungen

Art. 13 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt sofort in Kraft.